

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-LG_23137]

Einschreiben mit Rückschein im Sammelkuvert

- persönlich -

Vorsitzender Richter Dr. Harald Hesral
Richterin (Berichterstatte(r)) Kunz
Richterin Dr. Reich-Malter
Ehrenamtlicher Richter Türk-Berkhan
Ehrenamtlicher Richter Liegl

cc :
Sandra Ledermann
(Zi. 324)

c/o Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Vaterstetten, 15.01.2023

Ihre Aktenzeichen: L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22, L 12 KR 329/22
meine Aktenzeichen: [IG_K-LG_23200] bis [IG_K-LG_23214], [IG_K-LG_23115], [IG_K-LG_23120] ff

Am 14.01.2023 habe ich eine auf den 12.01.2023 datierte Kostenrechnung mit einem Begleitschreiben von Ihrer Frau Ledermann erhalten. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:

- 1) Es ist eigentümlich eine „Rechnung“ auf den 12.01.2023 zu datieren, die am 13.01.2023 „fällig“ sein soll (Zahlungsfrist 1 Tag) und die erst einen Tag nach abgelaufener Fälligkeit eintrifft.
- 2) Die „Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen“ lautet:

„Gemäß der **Urteile vom 19.10.2022** haben Sie in den **Rechtsstreiten L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22 und L12 KR 329/22 Verschuldungskosten** in Höhe von jeweils 225,00 € zu entrichten“

Es gibt keine „**Rechtsstreite L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22 und L12 KR 329/22**“. Es gibt **einen** Rechtsstreit mit nachfolgenden Eigenschaften, in welchem ich am 04.08.2022 Berufung eingelegt habe und zu welchem am 19.10.2022 die sogenannte mündliche Verhandlung zusammen mit 2 weiteren sogenannten mündlichen Verhandlungen stattfand.

Die **materielle** Sicht eines Rechtsstreits ist die Auseinandersetzung zwischen Kläger und Beklagtem/r über das Rechtsverhältnis (hier: fehlende gesetzliche Grundlage zur durch die rechtlich Verantwortlichen der AOK Bayern mit Betrug, Nötigung und Erpressung durchgesetzten Verbeitragung von privaten Sparerlösen).

Siehe Auszug aus
[IG_K-LG_23127] Rüter Ablehnung der "Niederschriften"_20221113 Berufungsklage 5 A und 4
_20221212 Berufungsklage 3 und 5 B - D

Die Parameter in diesem Rechtsstreit sind:

Kläger: Dr. Arnd Rüter (natürliche Person)
Beklagte: Krankenkasse AOK Bayern (juristische Person)
hauptamtlicher Vorstand und rechtliche Vertreter der AOK Bayern derzeit: Dr. Irmgard Stippler (Vorsitzende), Stephan Abele.
Rechtsverhältnis: Verbeitragung der in 2015 ausgezahlten Sparerlöse aus 3 Kapitallebensversicherungen, die zwischen Allianz Lebensversicherungs-AG, Arbeitgeber und **Kläger** abgeschlossen waren, zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die **Beklagte** mit der Behauptung, es seien Renten der betrieblichen Altersversorgung bzw. der Kläger hätte eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten.
Zitat aus [\[IG_K-SG_23500\]](#): „Klage [...] wegen bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.“

Die Beklagte nutzt die bewusst unwahre Behauptung in betrügerischer Weise, um in fünf Bescheiden **für die Jahre 2015 bis 2019** über die Erstattung von Zuzahlungen entsprechend § 62 (1) SGB V die Erstattungsbeträge gesetzeswidrig zu verringern.
Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Korrektur der Verwaltungsakte und die Erstellung von Bescheiden auf gesetzeskonformer Basis (§ 43, SGB X, § 55 Abs. 2 SGG).“

Nachweis Rechtsverhältnis: **Bescheid** vom 02.07.2020, **Bescheide** vom 29.10.2020

Zitat aus [\[IG_K-SG_23500\]](#): „Der Kläger erhebt gegen den Bescheid 2015 vom 02.07.2020 ([\[IG_K-KK_23113\]](#)) und die Bescheide mit Teilabhilfe 2016 bis 2019 vom 29.10.2020 ([\[IG_K-KK_23126\]](#)) bis [\[IG_K-KK_23129\]](#))“

Nachweis Vorverfahren:

09.07.2020 **Widerspruch** Kläger, 11.11.2020 **Widerspruchsbescheid** Beklagte

Zitat aus [\[IG_K-SG_23500\]](#): „mit Widerspruch des Klägers vom 09.07.2020, mit Widerspruchsbegründung vom 22.08.2020 und Aufrechterhaltung des Widerspruchs vom 11.11.2020“

Streitgegenstand: Behauptung der Rechtmäßigkeit der Verbeitragung nach § 229 SGB V durch die Beklagte, Behauptung der Unrechtmäßigkeit dieser Verbeitragung nach § 229 SGB V durch den Kläger

Gerichte:

1. Instanz: Sozialgericht München, 17. Kammer, Vorsitzende: **Richterin** Wagner-Kürm

Klageerhebung: 13.11.2020 [\[IG_K-SG_23500\]](#)

Begründung Klageerhebung: [\[IG_K-SG_23500\]](#)

Klagebegründung: 15.03.2021 [\[IG_K-SG_23508\]](#)

Aktenzeichen Gericht: S 17 KR 1590/20

Aktenzeichen Kläger: [\[IG_K-SG_23500\]](#) bis [\[IG_K-SG_23533\]](#)

2. Instanz: Bayerisches Landessozialgericht, 12. Senat, Vorsitzender: Richter Dr. Hesral

Berufungsklageerhebung: 04.08.2022 [\[IG_K-LG_23200\]](#)

Begründung Klageerhebung: [\[IG_K-LG_23200\]](#)

Berufungsklagebegründung: = [\[IG_K-SG_23508\]](#)

Aktenzeichen Gericht: L 12 KR 325/22, L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22, L 12 KR 329/22

Aktenzeichen Kläger: [\[IG_K-LG_23200\]](#) bis [\[IG_K-LG_23214\]](#), [\[IG_K-LG_23115\]](#), [\[IG_K-LG_23120\]](#) ff

Die **institutionelle** Sicht auf den Rechtsstreit ist das Gerichtsverfahren. Da es nur **einen Rechtsstreit** mit den oben genannten Eigenschaften gibt, kann es auch nur **ein** **Berufungsverfahren** geben. Was es allerdings gibt sind 5 Aktenzeichen des Bayer. LSG mit dazu rechtsbeugend erfundenen sogenannten „Verfahren“, deren Eigenschaften nicht definiert sind.

In der am 19.10.2022 vom Bayer. LSG „mündliche Verhandlung“ genannten Veranstaltung, gab es zu diesem Rechtsstreit 5 sogenannte „Urteile“. Vier dieser sogenannten „Urteile“ sind auf die in der „Bezeichnung der Forderung ...“ genannten Aktenzeichen des Bayer. LSG „**L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22 und L12 KR 329/22**“ bezogen.

Die sogenannten „**Urteile vom 19.10.2022**“, die sich auf diese 4 Aktenzeichen beziehen, enthalten folgenden Tenor ([\[IG_K-LG_23121\]](#), [\[IG-K-LG_23122\]](#)):

- Rn229 *Hesral* *Im Namen des Volkes verkünde ich im Verfahren L 12 KR 326 aus 22, das ist das Jahr 2016, im Namen des Volkes folgendes Urteil*
- Rn230
- I. *Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022 S 17 KR 668 aus 22 wird verworfen*
 - II. *Die Beklagte hat dem Kläger keine Kosten zu erstatten
Dem Kläger werden Gerichtskosten in Höhe von 225 Euro gemäß § 192 Absatz 1 SGG auferlegt*
 - III. *Die Revision wird nicht zugelassen*
- Rn231 *Ich fahre mit dem Jahr 2017 fort, das ist das Verfahren L 12 KR 327 aus 22, es ergeht im Namen des Volkes folgendes Urteil*
- Rn232
- I. *Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022 S 17 KR 669 aus 22 wird verworfen*
 - II. *Die Beklagte hat dem Kläger keine Kosten zu erstatten. Punkt
Dem Kläger werden Gerichtskosten in Höhe von 225 Euro gemäß § 192 Absatz 1 SGG auferlegt*
 - III. *Die Revision wird nicht zugelassen*
- Rn233 *Für das Jahr 2018, das ist das Verfahren L 12 KR 328 aus 22, ergeht im Namen des Volkes folgendes Urteil*
- Rn234
- I. *Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022 S 17 KR 670 aus 22 wird verworfen*
 - II. *Die Beklagte hat dem Kläger keine Kosten zu erstatten. Punkt
Dem Kläger werden Gerichtskosten in Höhe von Euro 225 gemäß § 192 Absatz 1 SGG auferlegt*
 - III. *Die Revision wird nicht zugelassen*
- Rn235 *Und last not least, das Jahr 2019, betreffend das Verfahren L 12 KR 329 aus 22, ergeht im Namen des Volkes folgende Urteil*
- Rn236
- I. *Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022 S 17 KR 671 aus 22 wird verworfen*
 - II. *Die Beklagte hat dem Kläger keine Kosten zu erstatten.
Dem Kläger werden Gerichtskosten in Höhe von Euro 225 gemäß § 192 Absatz 1 SGG auferlegt*
 - III. *Die Revision wird nicht zugelassen*
- Rn237 *Bitte nehmen Sie Platz*
- Rn238 *Ich begründe äh, diese Urteile letztlich äh gemeinschaftlich, es gibt zwar 4 getrennte Urteile und 4 Begründungen, die natürlich von den Zahlen abgesehen letztlich nichts Anderes sein werden*

wobei der Tenor dieser sogenannten „Urteile“ schriftlich bestätigt wurde ([\[IG_K-LG_23130\]](#) bis [\[IG_K-LG_23133\]](#)).

Jeder der 4 Urteilssprüche besteht aus 3 Punkten, von denen zwei (römisch I und III) durch die Richter des 12. Senats begangene und nachgewiesene **Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)** sind. Die Punkte II Satz 2 sind jeweils das Ergebnis von misslungener **Nötigung (§ 240 StGB)** und **Erpressung (§ 253 StGB)** durch die Richter des 12. Senats.

(Anmerkung: das am 12.12.2022 vom Kläger übersandte Gedächtnisprotokoll ist doch nur ein erster, aber **extrem deutlicher Hinweis**

[\[IG_K-LG_23121\]](#) 20221020-20221105_GEDÄCHTNISPROTOKOLL der mündlichen Verhandlung 19-10-2022 zu den Berufungsklagen 3 und 4 (vom 20-04-2022) und 5 (vom 04-08-2022))

Wenn alle Punkte eines Tenors Rechtsbeugungen oder Nötigung und Erpressung sind, dann ist auch die gesamte Urteilsformel / das gesamte „Urteil“ eine Ansammlung von Straftaten, die so schwer wiegen, dass sie der Gesetzgeber als **VERBRECHEN** bezeichnet (§ 12 StGB).

Die Richter aus dem 12. Senat haben zügig nach Eingang der Berufungsklage rechtsbeugend aus einem Berufungsverfahren 5 sogenannte „Verfahren“ kreiert, um die Rechtsbeugungen der 17. Kammer des Sozialgerichts München nahtlos fortsetzen zu können und insbesondere damit die

Zulässigkeit der Berufung in Frage zu stellen ([IG_K-LG_23202] bis [IG_K-LG_23209]). Der Kläger hat bereits vor mündlicher Verhandlung den 12. Senat darauf hingewiesen, dass dieser damit 12 versuchte Rechtsbeugungen begangen hat ([IG_K-LG_23207]). Die Richter haben in der sogenannten mündlichen Verhandlung am 19.10.2022 die Rechtsbeugungen und sonstigen massenhaften Rechtsbrüche um die erfundenen „Verfahren“ ungebremst fortgesetzt ([IG_K-LG_23121], [IG-K-LG_23122]; Kap. 1) und ihr Repertoire insbesondere um die Androhung der „Verschuldenskosten“ von 225 € je rechtsbeugend erfundenem „AktENZEICHEN-Verfahren“ erweitert, um den Kläger zu **nötigen** und zu **erpressen** die Berufung zurück zu ziehen ([IG_K-LG_23121], [IG-K-LG_23122]; PRn209 - PRn215, PRn228, PRn245, PRn429). Von einem Verschulden des Klägers für die rechtsbeugend erfundenen „AktENZEICHEN-Verfahren“ kann also beim besten Willen keine Rede sein. Demzufolge sind die in der „Bezeichnung der Forderung ...“ genannten sogenannten „**Verschuldenskosten**“ in Wahrheit die aus niederen Beweggründen begangene Rache der 5 Richter dafür, dass der Kläger ihrer **Nötigung (§ 240 StGB)** und **Erpressung (§ 253 StGB)** nicht nachgegeben hat.

Es gibt also weder die **Rechtsstreite** noch die **Urteile** noch die **Verschuldenskosten**, auf die sich die „Rechnung / Zahlungsaufforderung“ vom 12.01.2023 mit der „Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen“ bezieht; sie hat also keine rechtliche Basis.

Die Täter werden als VERBRECHER bezeichnet, allerdings erst, wenn sie von einem Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurden, denn bis dahin gilt die sogenannte „Unschuldsvermutung“. Um aus der „Unschuldsvermutung“ eine Gewissheit der „Unschuld“ zu machen, sind Argumente durch die Täter oder deren rechtliche Vertreter (Rechtsanwälte) erforderlich. Bei besonders schweren Tatvorwürfen sind die Anforderungen an Qualität, Nachvollziehbarkeit, Glaubhaftigkeit, etc. solcher Argumente natürlich deutlich höher; ein dürftiges „*ist immer dasselbe Spiel, man kann sich daran gewöhnen*“ (e.b.d. PRn344) oder „*die Missachtung des Grundgesetzes ist mein Berufsrisiko*“ (e.b.d. PRn435) dürfte unzureichend sein. Es könnte für jedes dieser sogenannten „Urteile“ ohnehin folgendes gelten: „**Das Urteil ist aber deshalb unwirksam, weil seine Fehlerhaftigkeit so evident dem Geist der Strafprozessordnung**“ [, dem Geist des Strafgesetzbuches] „**und wesentlichen Prinzipien der rechtsstaatlichen Ordnung widerspricht, dass es unerträglich erscheint, es als verbindlich hinzunehmen**“.

- 3) Das Bayerische Landessozialgericht versucht seine Forderung mit der „Kostenrechnung“ vom 12.01.2023 über die „Staatsoberkasse Bayern in Landshut“ einzutreiben, weil es sich so, basierend auf den von den bayerischen Finanzbehörden angebotenen Mustern, die Rechnung selbst und vorbei an den rechtlichen Vorgaben basteln kann. Es ist aber nicht nur die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO)

Art. 79 Staatskassen BayHO

(1) **Die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für den Staat werden für alle Stellen innerhalb und außerhalb der Staatsverwaltung von den Staatskassen wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.**

(2) [...]

maßgebend, sondern auch die dazu gültige Verwaltungsvorschrift (**VV zu Art. 79 BayHO**). Nach dieser ist mit klarer Anforderung die „**Landesjustizkasse Bamberg**“ beim **Oberlandesgericht Bamberg** für die Rechnungsstellung zuständig.

Glauben die Richter aus dem 12. Senat des Bayer. LSG, dass ich, der Kläger, nach all den Rechtsbrüchen in den Verfahren vor dem Sozialgericht München und in den Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Landessozialgericht um den staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch nun auch noch bereit bin die **Korruption in der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit** zu fördern und zu finanzieren?

Die Frage stellt sich, warum das Bayer. LSG nun auch noch versucht die auf Rechtsbeugung und misslungener Nötigung und Erpressung basierende Forderung nach 900 € wiederum unter Missachtung von „Gesetz und Recht“ durchzusetzen.

Schwelgen die Richter aus dem 12. Senat des Bayer. LSG einfach weiterhin in ihrem eingebildeten Gewohnheitsrecht nach welchem sie Gesetze grundsätzlich missachten können?

Nachdem ich am 12.12.2022 die Unterstellung eines Protokollberichtigungsantrages abgelehnt habe ([IG_K-LG_23134]) zusammen mit der Übersendung des Gedächtnisprotokolls ([IG_K-LG_23121]) ließen sie doch am 16.12.2022 ernstlich anfragen, ob dies nun ein verkappter Antrag auf Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht sein könnte ([IG_K-LG_23135]). Sie können sich offensichtlich nicht vorstellen, dass ich bei der Absicht auf NZB diese einfach an das BSG senden würde und keinesfalls dazu erst einen Erlaubnis-Antrag bei jenen stellen würde, die diese Rechtsbrüche begangen haben.

Oder dämmert es bei ihnen nun langsam, dass der 12. Senat des BSG mit seinen führenden Rechtsbeugern KEINESFALLS der richtige Adressat für die Aufarbeitung dieser geballten Ansammlung von begangenen Rechtsbrüchen (vorsätzliche Verfahrensfehler; Straftaten, bevorzugt Verbrechen; Verfassungsbrüche) ist, sondern **ein ordentliches Gericht, ein Strafgericht**, und stellen sie deshalb ihre Rechnung an „Gesetz und Recht“ vorbei, weil sie zu recht befürchten, dass sie durch plötzliche Einhaltung der Gesetze etwas lostreten könnten?



(Dr. Arnd Rüter)

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-LG_23137]

Einschreiben mit Rückschein
6 persönlich adressierte verschlossene Schreiben im Sammelkuvert

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Empfänger der Sendung


Abwickler
Dr. A. Rüter
Hayden Nr. 5
85531 Vatersleben

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München



RT 42 067 205 ODE 112

ENSCHREIBEN
RUECKSCHEN

R

Deutsche Post  6,45
FI 03.02.23

F1 011C 38C8
00 34F6 3437




Die Sendung wurde am 06.02.2023 zugestellt.

Eine digitale Version Ihres
Rückscheins finden Sie
unter **deutschepost.de/
briefstatus** oder scannen
Sie den QR-Code.



Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins
verknüpft.

PLZ:	80539
ZBez:	36
Empfangsberechtigter:	<input type="checkbox"/> Empf <input type="checkbox"/> EmpfBev <input checked="" type="checkbox"/> And. EmpfBer
Empfangsbestätigung:	Ich bestätige, die o.g. Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.
Datum u. Unterschrift Empfangsberechtigter	06.02.2023 
Name u. Vorname in Großbuchstaben	FORCHLER